

a.) sofort, ohne Aufenthalt und Umladung, durch die Stadt hindurch gehen; jedoch hat sich der Fuhrmann, sowohl beim Ein- als beim Ausgang aus der Stadt, bei den Thor-schreibern, oder, wo diese nicht vorhanden sind, bei der Acciseinnahme zu melden.

b.) Daferne der Fuhrmann von solchen Durchgangsgütern etwas abladen, oder sich auch nur in der Stadt verhalten will, so muß der Wagen vor die Wage oder Acciseinnahme gefahren werden, und daselbst bis zum Abfahren aus der Stadt bleiben.

§. 12.

der niedergeleg-
ten Güter.

Waaren, so in der Stadt zur weitem Versendung blos niedergelegt werden, sollen nur unter folgenden, zusammen zu erfüllenden Bedingungen, als durchgehend angesehen, und mit der Eingangsaccise verschonet werden, wenn

a.) von dem städtischen Empfänger sofort durch glaubwürdige Avisbriefe nachgewiesen werden kann, daß solche Waaren einem außerhalb des Orts wohnhaften Eigenthümer gehören, und an diesen blos abgesendet werden sollen;

b.) wenn sie, nach gehöriger Meldung beim Einbringen, nicht in die Verwahrung des Eigenthümers oder Versenders kommen, sondern sofort nach der Abladung unter Accisebeschluß, auf Kosten des Versenders, genommen, und wenn sie

c.) binnen 4 Wochen, von Zeit der Niederlegung an, wieder aus der Stadt versendet werden.

Wenn triftige Ursachen, welche den Versender an der Absendung der Waaren binnen jener Frist behindern, nachgewiesen werden, so bleibt der Accisinspecten des Orts nachgelassen, die Frist, nach ihrem Ablauf, noch bis auf acht Wochen zu verlängern. Außerdem ist die Eingangsaccise sofort zu erheben, und sich deshalb an die Waare zu halten.

§. 13.

Nachschußaccise
von den aus ei-
ner Stadt in die
andere versen-
deten Waaren.

Wenn eine in einer accisbaren Stadt bereits veraccisirte Sache in eine andere accisbare Stadt, an einen neuen Eigenthümer, eingebracht, und die in jener Stadt erfolgte Veraccisirung, durch einen von der dasigen Einnahme ausgestellten Passirzettel, und darauf gebrachtes Ausgangsattest, nachgewiesen wird, so ist davon als Nachschuß blos der vierte Theil der tarifmäßigen Eingangsaccise zu entrichten, insofern bei gewissen Gegenständen dieser Nachschuß im Tarife nicht anders bestimmt ist.

§. 14.

Befreiung der
Zahrmärkte
©liter.

Waaren und Fabrikate, welche, mit obgedachten Passirzetteln versehen, aus einer accisbaren Stadt in die andere zum öffentlichen Verkauf auf Zahrmärkte gebracht werden, sind beim Einbringen von diesem Nachschuß befreit.